

RS UVS Oberösterreich 1991/12/11 VwSen-100200/8/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1991

Rechtssatz

§§ 9 Abs.2 und 17 Abs.3 StVO 1960 schließen

einander aus, da sie demselben Verwaltungszweck dienen. Eine Delikt konkurrenz (§ 22 VStG) kommt daher nicht in Betracht; es darf nur nach einer Verwaltungsvorschrift bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at